

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Definitionen

§ 1.1 In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "Geschäftsbedingungen") gelten für die *kursiv* geschriebenen Begriffe, die hierin jeweils zugewiesenen Definitionen bzw. die Begriffsbestimmungen des Vertrags zwischen dem *Auftraggeber* und **Plandata GmbH**, FN 113668i (der "Auftragnehmer"), und, gemeinsam mit dem *Auftraggeber*, die "Vertragsparteien"), dem diese *Geschäftsbedingungen* als Anlage beigefügt sind oder vor Abschluss zur Verfügung gestellt werden (der "Vertrag").

II. Geltung

§ 2.1 Vertragsabschluss. Der *Auftragnehmer* hat dem *Auftraggeber* eine individualisierte Leistungsübersicht übermittelt, in welcher gegebenenfalls optionale Leistungen aufgelistet werden. Der *Vertrag* kommt zustande, wenn der *Auftragnehmer* ein Angebot des *Auftraggebers* annimmt, welches auf diese Leistungsübersicht Bezug genommen hat (das "Angebot").

§ 2.2 Geltungsbereich. Diese *Geschäftsbedingungen* gelten für alle Beratungs- und Consultingleistungen zwischen den *Vertragsparteien*, soweit der *Vertrag* nichts Anderes ausdrücklich bestimmt. Die vorstehend definierte, allgemeine Geltung der *Geschäftsbedingungen* gegenüber dem *Auftraggeber* wird dem *Auftraggeber* hiermit ausdrücklich angezeigt.

§ 2.3 Ausschließlichkeit. Diese *Geschäftsbedingungen* gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen *Geschäftsbedingungen* abweichende Bedingungen des *Auftraggebers* werden nicht anerkannt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese *Geschäftsbedingungen* gelten auch dann, wenn der *Auftragnehmer* in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen *Geschäftsbedingungen* abweichenden Bedingungen des *Auftraggebers* Leistungen gemäß dem *Vertrag* vorbehaltlos erbracht hat.

III. Vertragsgegenstand

§ 3.1 Hauptleistungen. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des *Auftragnehmers* bestimmt sich in Funktion und Leistung nach dem *Vertrag*, also insbesondere nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden konkreten *Angebot* (der "Vertragsgegenstand").

§ 3.2 Technische Angaben & Unterlagen. Unterlagen zu Lieferungen und Leistungen und darin enthaltenen technischen Angaben oder Beschreibungen im zuletzt vorgelegten *Angebot* des *Auftragnehmers*, einschließlich beinhalteter Abbildungen, sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich als Vertragsbestandteil aufgeführt werden oder auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird.

IV. Rechnungslegung, Vorbehalt

§ 4.1 Höhe. Die Vergütung richtet sich nach dem *Vertrag*. Alle Beträge verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich (i) der jeweiligen gesetzlichen Steuern und (ii) Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 4.2 Vorbehalt. Bis zum Ausgleich aller Forderungen behält sich der *Auftragnehmer* sämtliche Rechte am *Vertragsgegenstand* vor.

§ 4.3 Rechnungslegung. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt zu den bei Vertragsabschluss festgelegten Konditionen und Verrechnungsintervallen, im Zweifel nach Abschluss eines definierten Leistungspakets oder Projektphase. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart oder auf der jeweiligen Rechnung vermerkt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

§ 4.4 Leistungsnachweis. Die Übermittlung der Leistungsnachweise erfolgt zeitgleich mit der Rechnungslegung. Ein Leistungstag entspricht acht Stunden. Die Zeitaufstellungen (Leistungsnachweise) sind bei Zugang unverzüglich vom *Auftraggeber* auf Richtigkeit zu überprüfen.

§ 4.5 Zahlungsverzug.

(a) Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen und Zinssätze.

(b) Die Einhaltung der Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung des *Vertrags*. Die Nichteinhaltung der Zahlungstermine nach erfolgter schriftlicher Mahnung, bei der eine Frist von 14 Kalendertagen gewährt wird, berechtigen den *Auftragnehmer*, die laufenden Arbeiten

einzustellen und vom *Vertrag* zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom *Auftraggeber* zu tragen.

§ 4.6 Einwände. Einwände gegen die Rechnung und einen Leistungsnachweis des *Auftragnehmers* sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gelten die Rechnung und der Leistungsnachweis als anerkannt.

V. Verfahren bei Leistungsänderung

§ 5.1 Leistungsänderung. Jede *Vertragspartei* kann während der Laufzeit des *Vertrags* Änderungen der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine schriftlich vorschlagen (eine "Vorgeschlagene Leistungsänderung"). Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5.2 Prüfung.

- (a) Der *Auftragnehmer* prüft innerhalb angemessener Zeit, welche Auswirkungen die *Vorgeschlagene Leistungsänderung* insbesondere hinsichtlich Vergütung, Minder/Mehraufwänden und Terminen haben wird.
- (b) Erkennt der *Auftragnehmer*, dass bereits zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so weist der *Auftragnehmer* den *Auftraggeber* darauf hin, dass die *Vorgeschlagene Leistungsänderung* weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Soweit der *Auftraggeber* mit dieser Verschiebung einverstanden ist, führt der *Auftragnehmer* die Prüfung der *Vorgeschlagenen Leistungsänderung* durch, ansonsten endet das Änderungsverfahren.
- (c) Der *Auftraggeber* hat die Aufwände der Prüfung zu tragen. Zu den Aufwänden zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Unterbrechungen. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den *Vertragsparteien* eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der aktuellen Preisliste des *Auftragnehmers* berechnet.

§ 5.3 Prüfungsergebnis.

- (a) Nach Prüfung der *Vorgeschlagenen Leistungsänderung* wird der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* die Auswirkungen der *Vorgeschlagenen Leistungsänderung* auf den *Vertrag* detailliert darlegen und zur Umsetzungsmöglichkeit Stellung nehmen.
- (b) Die *Vertragsparteien* werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung der *Vorgeschlagenen Leistungsänderung* unverzüglich austauschen.
- (c) Die Arbeiten nach dem bestehenden *Vertrag* werden, bis eine Entscheidung über die Änderung getroffen wird, fortgesetzt bzw. soweit von der *Vorgeschlagenen Leistungsänderung* direkt betroffen, verschoben, es sei denn der *Auftraggeber* fordert eine vorübergehende Stilllegung.

§ 5.4 Entscheidung.

- (a) Die einvernehmliche Einigung über eine Änderung eines *Vertrags* ist schriftlich zu dokumentieren.
- (b) Wird keine Einigkeit erreicht bzw. im Fall des endgültigen Abbruchs werden die bisherigen Leistungen sowie der entgangene Gewinn vom *Auftragnehmer* in Rechnung gestellt.

VI. Mitwirkungspflichten & Ansprechpartner

§ 6.1 Mitwirkungspflichten.

- (a) Die *Vertragsparteien* arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- (b) Der *Auftraggeber* hat im Hinblick auf vereinbarte Milestone-Pläne oder Rahmenterminpläne termingerechtes Feedback zu erstatten.
- (c) Erteilt der *Auftraggeber* kein Feedback oder dieses nicht termingerecht, befreit dies den *Auftragnehmer* ohne weitere Warnpflicht von der termingerechten Abwicklung. Darüber hinaus ist der *Auftragnehmer* – nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zum Feedback – berechtigt, die

aufgrund des Rahmenterminplans eingeplanten (Personal-)Ressourcen inklusive des damit verbundenen entgangenen Gewinns dem *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen.

- § 6.2 Ansprechpartner. Der *Auftraggeber* nennt dem *Auftragnehmer* einen Ansprechpartner. Die Auskünfte der jeweils vertraglich benannten Ansprechpartner sind verbindlich. Sofern im Rahmen eines Projektes vom *Auftraggeber* und dem *Auftragnehmer* ein gemeinsames Entscheidungsgremium eingerichtet wird, gilt die Zustimmung beider Seiten zu dessen Beschlüssen als erteilt, wenn einem beiden Seiten zugegangenen Protokoll nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen widersprochen wird und der *Auftragnehmer* bei Übersendung des Protokolls auf diese Folge gesondert hingewiesen hat.
- § 6.3 Pflichtverletzung. Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und Mehraufwand, ist der *Auftragnehmer* neben der angemessenen Anpassung des Zeitplans berechtigt, eine entsprechend erhöhte Vergütung zu verlangen.

VII. Geistiges Eigentum

- § 7.1 Keine Übertragung. Das geistige Eigentum am *Vertragsgegenstand* verbleibt in vollem Umfang beim *Auftragnehmer*.
- § 7.2 Lizenzgewährung. Vorbehaltlich § 4.2 räumt der *Auftragnehmer* hiermit dem *Auftraggeber* ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht auf Zeit an jenen Teilen des *Vertragsgegenstands* ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich sohin nur auf die im *Vertrag* genannten Teile Leistungen und Dokumente, unabhängig davon, ob der *Auftraggeber* auf weitere Dokumente und Unterlagen zugreifen kann.
- § 7.3 Weitergabe.
- (a) Die Nutzung des *Vertragsgegenstands* ist nur durch den *Auftraggeber* und ausschließlich zu internen Zwecken gestattet.
 - (b) Der *Auftraggeber* ist unter keinen Umständen berechtigt, den *Vertragsgegenstand* auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des *Auftragnehmers* entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben, zu vermieten, zu verleasen oder sonst dritten Parteien zugänglich zu machen.
- § 7.4 Marken. Der *Auftraggeber* erwirbt kein Recht zur Nutzung der vom *Auftragnehmer* gehaltenen Marken oder Schutzrechte, und wird bezüglich diesen keine Schutz- oder sonstigen Immaterialgüterrechte anstrengen.
- § 7.5 Verteidigung und Durchsetzung.
- (a) Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rechte am *Vertragsgegenstand* (die "Vertragsschutzrechte") gegen Eingriffe Dritter, insbesondere gegen tatsächliche Verletzungen, Einsprüche, Nichtigkeitsklagen und Löschanträge, zu verteidigen. Beabsichtigt der *Auftragnehmer* eine solche Verteidigung, so ist der *Auftraggeber* verpflichtet, dem *Auftragnehmer* alle hierfür notwendigen Informationen zu geben und nach bestem Bemühen zu unterstützen.
 - (b) Der *Auftraggeber* wird den *Auftragnehmer* unverzüglich über jede ihm bekanntwerdende Verletzung eines *Vertragsschutzrechtes* informieren.

VIII. Vertraulichkeit

- § 8.1 Vertrauliche Information. Die *Vertragsparteien* verpflichten sich alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des *Vertrags* bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- § 8.2 Mitarbeiter. Der Empfänger verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei zu gewähren, die mit der Leistungserbringung betraut sind.
- § 8.3 Ausschluss. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung dieses Art VIII gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (I) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Empfänger bereits öffentlich zugänglich waren, (II) anschließend ohne Verschulden des Empfängers, seiner Angestellten, Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigten oder Vertragslieferanten öffentlich zugänglich werden, (III) durch Gesetz oder auf Beschluss einer zuständigen Behörde vom Empfänger veröffentlicht werden müssen (jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Gesetzes oder Beschlusses), (IV) rechtmäßig durch den Empfänger von Dritten auf uneingeschränkter Basis

entgegengenommen werden oder (V) dem Empfänger bereits vor Erhalt im Sinne des *Vertrages* bekannt waren oder (VI) von dem Empfänger unabhängig entwickelt wurde, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu benutzen oder in Bezug zu nehmen. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt insbesondere nicht für Ideen, Konzeption, Knowhow und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung im allgemeinen Sinne beziehen.

§ 8.4 Weiterbestehen. Die Rechte und Pflichten dieses Art. VIII werden von einer Beendigung des zugehörigen *Vertrags* nicht berührt. Beide *Vertragsparteien* sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen *Vertragspartei* bei Beendigung des *Vertrags* nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

IX. Gewährleistung

§ 9.1 Beratungs-, Unterstützungs- oder sonstige Dienstleistungsverträge. Bei Beratungs-, Unterstützungs- oder sonstigen Dienstleistungsverträgen bestehen weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche wegen etwaiger Mängel. Der *Auftragnehmer* gewährleistet jedoch, dass solche Leistungen stets durch fachlich angemessen qualifiziertes Personal mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik erbracht werden.

§ 9.2 Werkvertrag. Sofern der *Auftragnehmer* gegenüber dem *Auftraggeber* Leistungen erbringt, die als Werkvertrag zu qualifizieren sind, gilt das Folgende:

- (a) Der *Auftragnehmer* gewährleistet, dass die von ihm geschuldeten Werkleistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und insbesondere nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder nach der jeweiligen konkreten Leistungsspezifikation vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt hierbei außer Betracht.
- (b) Dem *Auftraggeber* obliegt in Bezug auf alle Leistungen, die der *Auftragnehmer* in Durchführung des *Vertrags* erbringt, eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Auftretende Mängel werden unverzüglich und in Textform mitgeteilt. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der *Auftraggeber* stellt den *Auftragnehmer* auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die den *Auftragnehmer* zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt.
- (c) Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln wird der *Auftragnehmer* nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder dem *Auftraggeber* eine neue mangelfreie Leistung überlassen. Für die Mangelbeseitigung reicht es aus, dass der *Auftragnehmer* dem *Auftraggeber* eine zumutbare Umgehungsmöglichkeit aufzeigt, bei deren Anwendung der Mangel sich nicht auswirkt.
- (d) Sollte der *Auftragnehmer* die Nacherfüllung innerhalb einer vom *Auftraggeber* gesetzten angemessenen Frist, die zumindest mindestens 30 Werktage beträgt, endgültig nicht gelingen, kann der *Auftraggeber* vom *Vertrag* zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels werden vom *Auftragnehmer* im Rahmen der Grenzen der Haftungsregelung des Art. X geleistet. Andere Mängelrechte sind ausgeschlossen.

§ 9.3 Verjährung. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend mit der Abnahme. Bei Arglist gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 9.4 Kein Mangel. Ergibt eine Überprüfung durch den *Auftragnehmer*, dass ein Mangel nicht vorliegt oder der Mangel auf einer Veränderung oder Anpassung der vom *Auftragnehmer* erbrachten Leistung seitens des *Auftraggebers* oder eines Dritten beruht, so kann der *Auftragnehmer* eine Aufwandsentschädigung nach seinen allgemein berechneten Tagessätzen, zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

X. Haftung

§ 10.1 Umfang. Der *Auftragnehmer* haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die der *Auftragnehmer* vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ebenso unbeschränkt haftet der *Auftragnehmer* im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist jegliche Haftung des *Auftragnehmers*, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

§ 10.2 Haftungsgrenze. Die gesamte Haftung des Auftragnehmers ist auf jenen Betrag beschränkt, der der Vergütung aus dem *Vertrag* entspricht. Darüber hinaus ist die Haftung mit dem bisher vereinnahmten Entgelt beschränkt.

XI. Abwerbverbot

§ 11.1 Bis zum Ablauf von 24 Monaten dem vollständiger Leistungserfüllung oder Kündigung des *Vertrags* ist den *Vertragsparteien* untersagt (freie) Dienstnehmer oder Berater der anderen *Vertragspartei* anzustellen, als freie Dienstnehmer zu beschäftigen oder in sonstiger Weise als Berater beizuziehen. Sie verpflichten sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahresgehalts des abgeworbenen Dienstnehmers oder Jahreshonorars des Beraters (zum Zeitpunkt der Abwerbung) bei seinem Arbeitgeber vor der Abwerbung an den anderen *Vertragspartner* zu zahlen.

XII. Kündigung

§ 12.1 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des *Vertrags* aus wichtigem Grund, insbesondere weil die fälligen Rechnungen nicht bezahlt werden, bleibt unberührt.

§ 12.2 Ordentliche Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 12.3 Vergütungsanspruch. Bei einer auch nur angekündigten Verweigerung der Leistungsannahme durch den *Auftraggeber* erhält der *Auftragnehmer* seine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des *Vertrags* bereits erbrachten und lieferbereiten Leistungen sowie die zusätzlich als zugehörig vereinbarten Reisekosten und Aufwand, aber abzüglich der anteiligen Vergütung für Leistungen, die durch die Verweigerung erspart wurde.

XIII. Datenschutz

§ 13.1 Soweit ein Zugriff auf personenbezogene Daten als Folge der vertraglichen Leistungserbringung erfolgt, werden die *Vertragsparteien* die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und sonstigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Insbesondere werden die *Vertragsparteien* die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 32 DSGVO treffen. Die Datenschutzerklärung des *Auftragnehmers* findet Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 14.1 Keine Übertragung. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des *Auftraggebers* gegen den *Auftragnehmer* an Dritte ist ausgeschlossen und diesem gegenüber unwirksam.

§ 14.2 Aufrechnungsverbot. Die Aufrechnung mit anderen als anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, jeweils durch den *Auftraggeber*, sind ausgeschlossen

§ 14.3 Gerichtsstand & Rechtswahl. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des *Auftragnehmers*. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 14.4 Gesamte Vereinbarung. Der *Vertrag* stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den *Vertragsparteien* im Hinblick auf den Inhalt des *Vertrages* dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Aufhebung dieses Erfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 14.5 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung des *Vertrages* unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte der *Vertrag* eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.